



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Pr.Zl. 5905/4-1-86

II-3983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1808 IAB

1986 -03- 24

zu 1826 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dkfm. DDr. König und Genossen vom
24. Jänner 1986, Nr. 1826/J-NR/1986,
"Maßnahmen zur Entlastung der Steuerzahler
von den Pensionszuschüssen für die Öster-
reichischen Bundesbahnen"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zum Motivanteil der Anfrage und zu den Fragen 1 und 2:

Die Frage der Pensionszuschüsse für Pensionisten der Österreichischen Bundesbahnen kann nicht isoliert vom Gesamtsystem der Altersvorsorge in Österreich und nicht ohne Bedachtnahme auf die betrieblichen Verhältnisse, die zum derzeitigen Pensionsrecht der Österreichischen Bundesbahnen geführt haben, gesehen werden. Bestimmend für das Ausmaß der Zuschüsse sind aber auch demographische Faktoren, insbesondere die Änderungen in der Altersstruktur der österreichischen Bevölkerung. Eine Betrachtungsweise, welche diese Zusammenhänge nur unter einem kassenmäßigen Aspekt sieht, scheint die komplexen Auswirkungen gerade dieses Problems außer acht zu lassen.

Was nun gerade den kassenmäßigen Gesichtspunkt betrifft, ist festzuhalten, daß auch der von den Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen zu entrichtende Pensionsbeitrag, so wie bei den nach anderen Pensionsrechten versorgten Bediensteten des Bundes, in den letzten Jahren immerhin um 80 % erhöht wurde. Dieser Beitrag, bis 31. Dezember 1977 5 % der Beitragsgrundlage, liegt derzeit bei 8,5 % und wird mit Inkrafttreten der nächsten Bezugserhöhung auf 9 % der Bemessungsgrundlage erhöht. Die von den Bediensteten zu tragenden Erhöhungen haben dazu beigetragen, die Ausweitung des Pensionszuschusses in Grenzen zu halten.

Die Frage, ob bzw. in welchem Maße weitere Erhöhungen der Pensionsbeiträge bzw. andere Steuerungsmechanismen - langfristig gesehen - zu einer Minderung der Zuschüsse des Bundes führen können, wird nur gemeinsam mit den Pensionsversicherungsregelungen in allen übrigen Bereichen selbständiger und nicht selbständiger Arbeit gelöst werden können.

Was die budgetmäßige Zurechnung anlangt, ist festzuhalten, daß mit der Novelle zu § 17 des Bundesbahngesetzes, BGBI.Nr. 392/1973, den Österreichischen Bundesbahnen jedenfalls nur ein Betrag von 26 % des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte als Pensionsaufwand zugerechnet werden kann, während die angeführte Verhältniszahl von 74,8 % (Aktivitätsaufwand zu Pensionsaufwand) auf einen Vergleich zwischen Gesamtpensionsaufwand und dem Aktivitätsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen zurückgeht und somit die bestehende Gesetzeslage nicht berücksichtigt.

Abgesehen von finanziellen Erwägungen besteht aber nach wie vor die Berechtigung einer gesonderten Pensionsregelung für Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen. Es wird wohl kaum zu bestreiten sein, daß z.B. die in der Anfrage genannten Dienste, insbesondere

- 3 -

etwa der Verschubdienst, in Anbetracht der Schwere und Gefährlichkeit dieser Arbeit eine begünstigende Pensionsregelung rechtfertigen.

Zu Frage 3:

Der in der Anfrage vorgeschlagene Weg eines Prämiensystems für einen längeren Verbleib in der Aktivlaufbahn, muß bei der Bemessung der Höhe einer solchen Prämie auf kaum lösbare Schwierigkeiten stoßen. Ein solcher Anreiz müßte nämlich, um tatsächlich zum längeren Verbleib in der Aktivlaufbahn zu veranlassen, eine Höhe aufweisen, welche ein überproportionales Ansteigen des im Einzelfall zum Zeitpunkt der Pensionsberechtigung erreichbaren Höchstgehaltes bedeuten würde. Darüberhinaus hätten auch jene Bediensteten, die sich von vornherein für eine längere Aktivzeit entschlossen haben, einen finanziellen Vorteil, der in keinem Verhältnis zum derzeitigen System der Dienstalterszulage stünde. Ein solches Prämiensystem würde jedenfalls zu einer merklichen Budgetbelastung führen.

Wien, am 21. März 1986

Der Bundesminister

